

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 am 21.06.2016 in Stadtroda



EEG-Umlage bei Überschusseinspeisung und Stromsteuerbefreiung



M.Sc. Georg Friedl

Referatsleiter Mitgliederservice, Fachverband Biogas e.V.

Biogas
kann's!

Agenda



- EEG-Umlage bei Überschusseinspeisung
- Stromsteuer bei Biogasanlagen
- Künftige Änderungen bei der Stromsteuer

EEG-Umlagepflicht (§ 61)



1. Grundsatz: Auch Eigenversorger zahlen EEG-Umlage:

- Stromverbrauch vor 01.01.2016: 30 %
- Stromverbrauch in 2016: 35 %
- Stromverbrauch ab 01.01.2017: 40 %

2. Eigenversorger: Stromerzeuger = Letztverbraucher

- Muss dieselbe Person oder Firma sein!
- Nicht ausreichend: Stromerzeugung durch GmbH & Co. KG und Stromverbrauch von Landwirt persönlich, auch dann nicht, wenn dieser der einzige Gesellschafter der KG ist

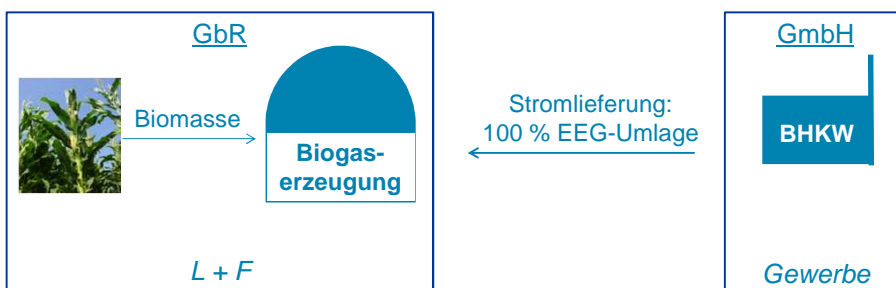
3. Keine Eigenversorgung (Belieferung von Dritten, i.d.R. auch eigene LW)

- 100 % der EEG-Umlage ist abzuführen!

Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe (1)



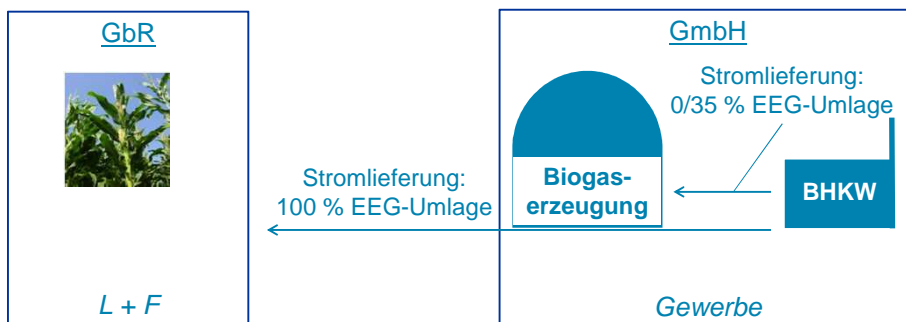
Biogasproduktion als Nebenbetrieb zur Landwirtschaft und Stromerzeugung durch einen anderen Unternehmer bzw. Rechtsträger



Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe (2)



Biogas- und Stromerzeugung als ausgegliederte Gewerbebetriebe auf einen anderen Rechtsträger



MSc. Georgh
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

5

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht (§ 61 Abs. (2))



- Kraftwerkseigenverbrauch
→ sehr eng auszulegen, nur BHKW-Strom, nicht Rührwerke etc.
- Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar ans Stromnetz angeschlossen
- Eigenversorger versorgt sich zu 100 % selbst aus seiner Anlage und erhält für den restlichen Strom keine EEG-Vergütung
- Installierte Leistung der Anlage beträgt höchstens 10 kW

→ Strom für den Betrieb in der Biogasanlage fällt in der Regel unter keine Ausnahme!

MSc. Georgh
21.06.2016

2. Biogasfachtagung Thüringen 2016 - EEG 2016

6

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht (§ 61 Abs. (3))



Keine Umlage bei BESTANDSANLAGEN, wenn

- Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
- den Strom selbst verbraucht und
- der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang mit der Stromerzeugung verbraucht wird (außer Inbetriebnahme vor 01.09.2011).

Was ist eine Bestandsanlage?

- Eigenstromnutzung im o.g. Sinn vor 01.08.2014 und
- installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage wurde bei Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nicht um mehr als 30 % erhöht.

Folgen aus EEG-Umlagepflicht



1. Folge: Eigenverbrauch muss eichrechtsfähig gemessen werden

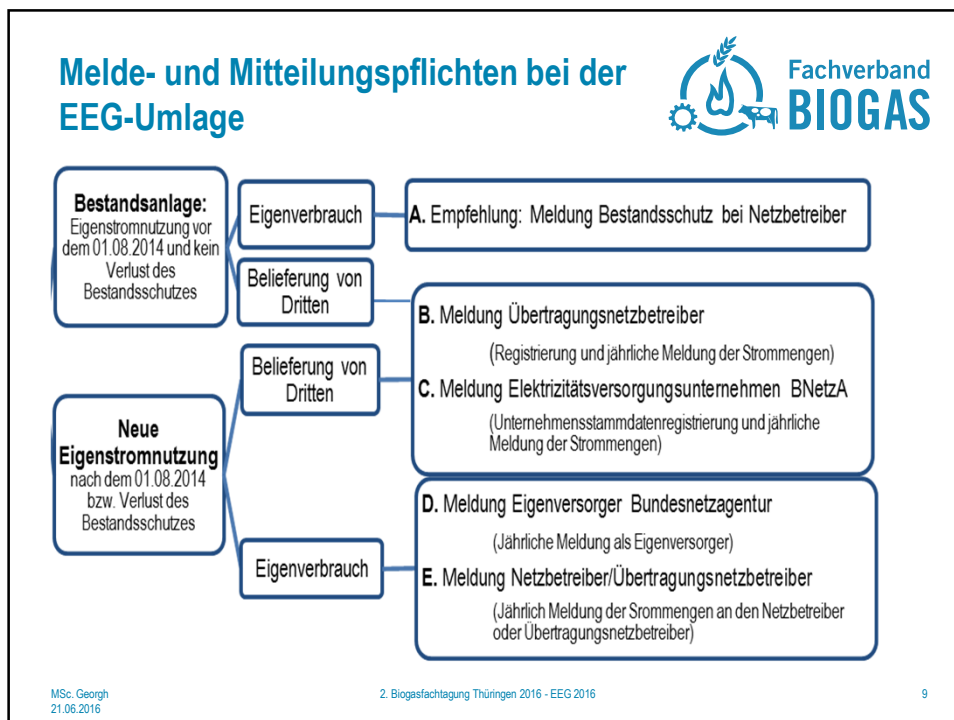
- § 61 Abs. 6: fällt EEG-Umlage an, muss geeichte Messeinrichtung vorliegen

2. Folge: Umlagebefreiter bzw. -reduzierter Eigenverbrauch: Stromerzeugung und –verbrauch müssen **zeitgleich** erfolgen (nicht nur bilanziell)

- idR nötig: 15-Minuten-Intervallmessung bei Erzeugung und Verbrauch → teure Zähler, ...
- Oder: technisch ist sichergestellt, dass verbrauchte Strom nur zeitgleich erzeugt sein kann

3. Folge: Meldepflicht gegenüber Netzbetreiber (Übertagungsnetzbetreiber)

- Meldung der eigenverbrauchten Mengen bis 28. Februar an den Netzbetreiber
- Bei Belieferung von Dritten Meldung an ÜNB bis 28. Februar/31.Mai



Stromsteuerbefreiung (§ 9 Abs. (1) StromStG (1)



Von der Steuer ist befreit:

1. **Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird**
 - Überschusseinspeiser zahlen für nicht eigenspeisten Strom i.d.R. keine Steuer (Eigenverbrauch/Drittbelieferung)
 - nutzen z.T. BGA´s mit kaufmännisch bilanzieller Volleinspeisung: Hauptzollämter fordern z.T. viertelstundengenaue Messung

2. **Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird**
 - darunter fällt der Stromverbrauch der Stromerzeugungsanlage
 - der Strom der Biogaserzeugungsanlage fällt nicht darunter

Stromsteuerbefreiung (§ 9 Abs. (1) StromStG (2)



Von der Steuer ist befreit:

3. **Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und**
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

- nutzen z.T. BGA´s mit kaufmännisch bilanzieller Volleinspeisung
- BMF-Schreiben vom März 2015 unterbindet diese Praxis
- BMF-Schreiben aus dem Dez. 2015: keine rückwirkende Wirkung des Schreibens aus dem März 2015

Stromsteuerentlastung (1)



§ 9b Steuerentlastung für Unternehmen

- Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerten Strom
- für Stromverbrauch für betriebliche Zwecke durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (BGA) oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro pro Megawattstunde (MWh)
- Entlastungsbetrag mindestens 250 Euro (Sockelbetrag wird einbehalten)
- Beispiel: BGA hat in einem Jahr 100 MWh Strom verbraucht (Zukaufstrom)
 - Stromsteuerbelastung nach § 3 StromStG (100 MWh x 20,50 €/MWh): 2.050,00 €
 - **Steuerentlastung nach § 9b (100 MWh x 5,13 €/MWh – 250 €) = 263,00 €**

Stromsteuerentlastung (2)



§ 10 Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen

- gilt nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (BGA)
- vereinfachtes Energiemanagementsystem wird benötigt (Kosten!)
- Steuerentlastung nach § 9b wird pauschal vorher abgezogen
- Sockelbetrag von 1.000 Euro wird abgezogen
- 90 % der verbleibenden Steuer werden erstattet

Beispiel: BGA hat in einem Jahr 100 MWh Strom verbraucht (Zukaufstrom)

Stromsteuerbelastung nach § 3 StromStG (100 MWh x 20,50 €/MWh):	2.050,00 €
Steuerentlastung nach § 9b (100 MWh x 5,13 €/MWh – 250 €):	- 263,00 €
Mindeststeuerbelastung nach § 10:	- 1.000,00 €
Entlastungsfähige Stromsteuer nach § 10:	= 787,00 €
Davon 90 % (= Steuerentlastung nach § 10):	708,30 €

Agenda



- EEG-Umlage bei Überschusseinspeisung
- Stromsteuer bei Biogasanlagen
- Künftige Änderungen bei der Stromsteuer

Künftige Änderungen bei der Stromsteuer



- Strommarktgesetz:
 - gleichzeitige Geltendmachung von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung wird ausgeschlossen
 - Verabschiedung mit neuem EEG erwartet
 - rückwirkende Geltung zum 01.01.2016?
- Entwurf neues Stromsteuergesetz (StromStG):
 - Biomasse gilt nicht mehr als Erneuerbare Energie im StromStG
 - keine Stromsteuerbefreiung für Biomasseanlagen > 1 MW inst. Leistung
→ Überschusseinspeiser mit > 1 MW inst. Leistung zahlen für Eigenverbrauch und Drittbelieferung Stromsteuer
 - Vorgaben für PV und andere EE im Sinne des StromStG: Stromsteuerbefreiung für maximal 20.000 kWh → > 20.000 kWh: komplette Menge muss versteuert werden
 - Steuerentlastungen nach § 9b und § 10 bleiben erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Eine Auswahl an Infomaterialien für Ihre Öffentlichkeitsarbeit



Die komplette Übersicht finden Sie unter www.biogas.org / Produktübersicht